

# **CH\_VB JAAC 61.72 vom 1. April 1997**

Bundesverwaltung, 1997-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_61.72\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_61.72__)

FR: CH\_VB JAAC 61.72 du 1 avril 1997

IT: CH\_VB JAAC 61.72 del 1 aprile 1997

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Versicherung beteiligt sind, haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Dritten Schweigen zu bewahren.

### **E. 2**

Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Versicherung beteiligt sind, geben den zuständigen Stellen der anderen Sozialversicherungszweige sowie den Fürsorgebehörden auf Anfrage kostenlos diejenigen Auskünfte und Unterlagen, die für die Abklärung von Ansprüchen, die Rückforderung von Leistungen, die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge, die Festsetzung von Versicherungsbeiträgen oder den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte notwendig sind.

### **E. 3**

Anderen Organen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie Privaten dürfen Auskünfte über Versicherte nur mit deren schriftlichen Einwilligung erteilt werden. Wird dieses Einverständnis nicht erteilt, so können ausnahmsweise, sofern kein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse 2

entgegensteht, im Einzelfall und auf Anfrage hin aufgrund einer Verfügung des BIGA gegenüber folgenden Behörden diejenigen Auskünfte erteilt werden, welche zur Ausübung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben notwendig sind: a. Zivilgerichten in familienrechtlichen Streitigkeiten, sofern die Höhe von Versicherungsleistungen streitig ist; b. Strafgerichten und Untersuchungsbehörden, sofern die Auskunft zur Abklärung eines Verbrechens oder Vergehens benötigt wird. Art. 91 SchKG

### **E. 5**

Arbeitslosendaten ausnahmsweise für bestimmte Angelegenheiten (familienrechtliche Streitigkeiten, Strafverfahren) und unter bestimmten Voraussetzungen (kein überwiegendes, entgegenstehendes privates oder öffentliches Interesse, Notwendigkeit der Daten für die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben, usw.) Zivil- und Strafgerichten amtshilfweise erteilt werden. D. Die Bekanntgabepflicht nach Art. 91 Abs. 5 SCHKG Gemäss Bericht der Expertenkommission von Dezember 1981 für die Gesamtüberprüfung eines Vorentwurfes des SchKG wurde die Bekanntgabepflicht vor allem für die Steuerbehörden konzipiert. Gemäss den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens über den Vorentwurf zu einer Teilrevision des SchKG von April 1984 wäre die Bekanntgabepflicht und der Bekanntgabeumfang zu konkretisieren gewesen (vgl. auch BBl 1991 III 75). Insbesondere wurde gerügt, dass eine solche vorbehaltlose Datenbekanntgabe wegen der sowohl im Bundes- als auch im kantonalen Recht statuierten Schweigepflicht

(insbesondere im Steuerrecht) in der Praxis auf namhafte Schwierigkeiten stossen würde. Laut Bericht der Kommission des Nationalrates vom 11./12. November 1991 wurde die neue Bekanntgabepflicht kontrovers aufgenommen. Im übrigen wurde die Sektion Datenschutz vom Bundesamt für Justiz (BJ) 1990 lediglich zu Art. 8 und 8a SchKG konsultiert. Der ganze Entwurf zum SchKG wurde weder der damaligen Sektion Datenschutz des BJ noch dem später eingesetzten Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten unterbreitet. E. Würdigung 1. Die abschliessende Datenbekanntgaberegulation in der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung Art. 97 Abs. 1 AVIG enthält eine grundsätzliche Schweigepflicht, wonach Personen, die mit der Durchführung, der Beaufsichtigung und der Kontrolle betraut sind, über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren haben. Diese Schweigepflicht ist aufgrund der Sensibilität der Arbeitslosendaten strikte einzuhalten. Ausnahmen von der Schweigepflicht bedürfen einer ausdrücklichen Regelung in einem formellen Gesetz (Art. 17 und 19 DSG). Dies gilt um so mehr, als die Datenbekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen eine Abweichung vom ursprünglichen Bearbeitungszweck zur Folge hat. Art. 125 Abs. 1 und 2 AVIV zählt die zulässigen Ausnahmen von der Schweigepflicht auf. Diese Aufzählung ist abschliessend (VPB 55.21, S. 205). Nach Art. 125 Abs. 3 AVIV dürfen anderen Organen des Bundes, der Kantone

## **E. 6**

und Gemeinden sowie Privaten Auskünfte über Versicherte nur mit deren Einverständnis erteilt werden. In Anbetracht der klaren und eindeutigen Formulierung fällt eine weite Auslegung von Art. 125 Abs. 3 AVIV ausser Betracht. Hätte man eine Bekanntgabepflicht an Betriebsbehörden statuieren wollen, so hätte man dies ausdrücklich sagen sollen (vgl. VPB 54.16, insb. S. 83). So wurde z. B. die Ausnahme von der Schweigepflicht für AHV-Behörden gegenüber Steuerbehörden ausdrücklich auf formeller Gesetzesstufe geregelt (vgl. Art. 50 Abs. 1bis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG], SR 831.10). Sowohl aufgrund der Schweigepflicht von Art. 97 Abs. 1 AVIG als auch der abschliessenden Bekanntgaberegulation von Art. 125 AVIV ist somit eine Bekanntgabe von Arbeitslosendaten an Betriebsbehörden ausgeschlossen. Die Datenbekanntgabe an Betriebsbehörden, insbesondere an für betriebsrechtliche Streitigkeiten zuständige Zivilrichter, kann auch nicht aus dem kantonalen Verfahrensrecht abgeleitet werden, da die sozialrechtliche Schweigepflicht von Art. 97 Abs. 1 AVIG eine bundesrechtliche Bestimmung ist. 2. Die Bekanntgaberegulation gemäss Art. 91 Abs. 5 SchKG Art. 91 Abs. 5 SchKG ist eine generelle Norm, welche den vom Datenschutzrecht bei der Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen gestellten Anforderungen an die Normdichte nicht genügt. Eine Präzisierung der geforderten Bekanntgaberegulation wurde indes nicht mehr vorgenommen, obwohl die Datenbearbeitung im Rahmen der Privatrechtsregister meist nach detaillierten und formellen Vorschriften abläuft (BBl 1988 II 444). F. Zusammenfassung Der Geheimhaltungspflicht, dem sozialversicherungs- und datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgrundsatz sowie der daraus resultierenden, abschliessenden Bekanntgaberegulation von Art. 125 AVIV ist grösste Bedeutung beizumessen (vgl. Beat Rudin / Roger Lang, Mitteilungen der kantonalen Aufsichtsstelle Datenschutz Basellandschaft, Nr. 15, 1997). Demzufolge ist die Bekanntgaberegulation in der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung gegenüber der allgemeinen, nicht näher präzisierten und entstehungsgeschichtlich umstrittenen

Bekanntgaberegelung von Art. 91 Abs. 5 SchKG als *lex specialis* zu betrachten (vgl. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über den Vorentwurf zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, Bern, April 1984, S. 336 ff.). Nach dieser Kollisionsregel geht das spezielle Recht (*lex specialis*) dem allgemeinen Gesetz vor (Ulrich Häfelin / Georg Müller, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts, Zürich 1993, Rz. 179).

#### **E. 7**

Soll die Bekanntgabe von Arbeitslosendaten an Betreibungsbehörden ohne Einwilligung der Versicherten künftig möglich sein, so muss dies im AVIG ausdrücklich vorgesehen werden. Auch Art. 91 Abs. 5 SchKG als *lex generalis* bedarf einer entsprechenden Präzisierung. Die Bekanntgabe der Arbeitslosendaten ist - abgesehen von der Regelung der Schweigepflicht im Arbeitslosenversicherungsgesetz - heutzutage lediglich auf Stufe Verordnung (AVIV) verankert. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die an die Normstufe gesetzten, höheren Anforderungen erst im chronologisch jüngeren Datenschutzgesetz ausdrücklich festgehalten wurden.

#### **E. 8**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 61.72 - Stellungnahme des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten von April 1997 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1997 Année Anno Band 61 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 003 584 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.